

SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 09. NOV. 2017

Punkt 1 VORLAGE DES ENTWURFS DER HAUSHALTSSATZUNG MIT HAUSHALTSPLAN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2018

Die Haushaltsplanungen für das Haushaltsjahr 2018 wurden in den Sitzungen des Gemeindevorstandes am 23.10.2017, 09.10.2017 und 25.09.2017 vorgestellt, beraten und endgültig beschlossen.

Der vorliegende Entwurf der Haushaltssatzung enthält die Festsetzung des Haushaltsplans im Ergebnishaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres sowie des sich daraus ergebenden Saldos, im Finanzhaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit sowie des sich daraus ergebenden Saldos, des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), des Gesamtbetrages der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), des Höchstbetrages der Kassenkredite und der Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind.

Mit der Haushaltsrede der Bürgermeisterin gilt der Haushalt 2018 als eingebracht. Dieser soll dann nach Behandlung in den Ausschüssen und in den Ortsbeiräten in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung – voraussichtlich 13. Dezember 2017 - zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Beschluss:

„Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis, dass die Beschlussfassung zu dieser Vorlage in der Sitzung der Gemeindevertretung am 13. Dezember 2017 vorgesehen ist. Zwischenzeitlich erfolgt die Beratung in einer gemeinsamen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Bauausschusses der Gemeindevertretung sowie in den Ortsbeiräten.“

Punkt 2 BEDARFSPLANUNG KINDERBETREUUNG 2017/2018

Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gesetzlich verpflichtet, den Bedarf an Plätzen für Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe zu ermitteln. Die Bedarfsplanung soll eine Aussage über das vorhandene Angebot beinhalten, voraussehbare Entwicklungen berücksichtigen und erforderliche Maßnahmen zur Sicherstellung des Angebots beschreiben. Die beigefügte Bedarfsplanung – **Anlage 1** - wurde mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe, d. h. mit der Jugendhilfeplanung beim Landkreis Fulda abgestimmt und fortgeschrieben.

Das Fazit der Bedarfsplanung lautet, dass die Gemeinde Nüsttal aus heutiger Sicht ein ausreichendes Angebot an Betreuungsplätzen vorhält und soweit absehbar den Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz mit Vollendung des 3. Lebensjahres erfüllen kann.

Beschluss:

„Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Bedarfsplanung für Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für die Gemeinde Nüsttal für den Planungszeitraum 2017 – 2018 in der vorliegenden Form.“

Punkt 3 AUßER- UND ÜBERPLANMÄßIGE AUSGABEN

Im Ergebnishaushalt fällt eine überplanmäßige Ausgabe unter dem Produkt 611100 „Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen“ in Höhe von 20.000,00 Euro bei der Gewerbesteuerumlage an. Eine Steigerung des Aufwands ist aufgrund der zu erwartenden Gewerbesteuermehreinnahmen von rund 100.000,00 Euro unvermeidlich und war nicht vorhersehbar. Der Ansatz soll um 20.000 € erhöht werden.

Beschlussvorschlag:

„Die Gemeindevertretung nimmt von dem vorliegenden Sachverhalt Kenntnis und beschließt einstimmig, die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 20.000,00 Euro im Haushaltsjahr 2017 bereit zu stellen.“

Punkt 4 VERSCHIEDENES

keine

Beschlussvorschlag:

entfällt.

Anlage 1

Bedarfsplanung für Kinderbetreuungsplätze in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Gemeinde Nüsttal

Planungszeitraum 2017-2018

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfe-Gesetzbuchs (HKJGB) sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gesetzlich verpflichtet, den Bedarf an Plätzen für Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe zu ermitteln. Diese Bedarfsplanung soll eine Aussage über das vorhandene Angebot beinhalten, voraussehbare Entwicklungen berücksichtigen und erforderliche Maßnahmen zur Sicherstellung des Angebotes beschreiben.

Der Bedarfsplan ist mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe, d. h. für den Landkreis Fulda mit der Jugendhilfeplanung, abzustimmen und regelmäßig fortzuschreiben.

Dabei sollen folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- a) vorhandene Plätze (Einrichtungen und Tagespflege)
- b) qualifizierte Schätzung der benötigten Platzzahl incl. Kindern aus Flüchtlingsfamilien, die in den Folgejahren mit dem Erfahrungshintergrund des tatsächlichen Bedarfes kontinuierlich angepasst wird
- c) Differenz aus Kapazitäten und benötigten Plätzen, d.h. zukünftige Entwicklung des Platzbedarfs
- d) daraus folgende Maßnahmenplanung
- e) Aussagen über Integrationsplätze sowie
- f) Überprüfung einer möglichen interkommunalen Zusammenarbeit, mit Schulen etc.

Es gelten die folgenden Vorschriften in ihrer jeweils aktuellen Fassung:

- Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (hier insbesondere SGB VIII §24)
- Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (hier insbesondere HKJGB § 25 ff).

2. Bevölkerungsprognose

Die Bevölkerungsprognose (Stand 31.12. 2015) zeigt folgende Entwicklung für unsere Kommune:

Tabelle 1 (s.a. Erläuterungen)

Jahr	u1	ü1 – u3	ü3 – u6
2016 Prognose ¹	23	42	99
2019 ²	23	46	92
2022 ³	24	47	92
2025 ⁴	24	48	94

Die Anzahl der noch nicht schulpflichtigen Kinder in unserer Kommune
 steigt steigt sehr sinkt bzw. ist konstant sinkt sehr.

Wir gehen von einem Betreuungsbedarf
von 5 % der Kinder unter 1 Jahr,
von 25 % der 1- bis unter 3jährigen sowie
von 96 % der 3 – 6 jährigen Kinder aus.

3. Platzzahlen

Die Betriebserlaubnis nach Hessischem KiföG ermöglicht in den meisten Fällen keine Ermittlung der Anzahl vorhandener Plätze in einer Kindertageseinrichtung nach Altersgruppen. Dazu sind Hilfswege erforderlich geworden, die im Folgenden dargestellt werden. Die Werte für die einzelnen Einrichtungen finden sich in der Anlage.

1. Meldung nach §47

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration stellt den Jugendämtern einen Vordruck zur Erfassung meldepflichtiger Informationen zur Verfügung.

¹ drei Jahre nach dem ersten angegebenen

² drei Jahre nach dem ersten angegebenen

³ sechs Jahre nach dem ersten angegebenen

⁴ neun Jahre nach dem ersten angegebenen

3.1 Kindertagesstätte Silges

Datum der Betriebserlaubnis:	2017	Gültigkeit der Betriebserlaubnis	2017
Gesamtzahl der Plätze nach BE:	25	Altersspanne von...bis:	3-6
vorgesehene Plätze für 0-u2-Jährige:	0	vorgesehene Plätze für 2-u3-	0
vorgesehene Plätze für 3-Jährige bis	25	vorgesehene Plätze für Schulkin-	0

Jährliche Meldung gem. § 47 SGB VIII: Angaben zur Betriebserlaubnis

Für den Kindergarten „Naturhüpfer“ Silges wurde eine neue Betriebserlaubnis beantragt. Im Vergleich zur bisherigen Betriebserlaubnis wurde die Gesamtzahl der Plätze auf 25 Kinder reduziert, d.h. die Anzahl der Gruppen verringerte sich von zwei auf eine.

3.2 Kindertagesstätte Hofaschenbach

Datum der Betriebserlaubnis:	2014	Gültigkeit der Betriebserlaubnis	2014
Gesamtzahl der Plätze nach BE:	87	Altersspanne von...bis:	1-6
vorgesehene Plätze für 0-u2-Jährige:	4	vorgesehene Plätze für 2-u3-	13
vorgesehene Plätze für 3-Jährige bis	70	vorgesehene Plätze für Schulkin-	0

2. Pädagogische Konzeption

Eine verlässlichere Aussage zu jedem Zeitpunkt im Jahr kann die pädagogische Konzeption der Kindertagesstätten liefern, die Auskunft über den Zweck der Einrichtung sowie die entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen geben soll. Sie dient als Beurteilungsmaßstab zur Erteilung der Rahmenbetriebs-erlaubnis und muss mindestens „Angaben zum vorgehaltenen Leistungsangebot des Trägers, den Zielen und Inhalten des Angebots sowie zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung“⁵ machen. Daraus lässt sich ableiten, wie viele Gruppen für welche Altersstufen vorgehalten werden. Sollte eine Kindertagesstätte aufgrund eines sich veränderten Bedarfs die Gruppenstruktur verändern, muss die pädagogische Konzeption angepasst und diese Änderung gem. § 47 Satz 2 SGB VIII dem Jugendamt unverzüglich gemeldet werden.

Da sich die Gruppenstruktur des Kindergartens „Naturhüpfer“ Silges von zwei auf eine Gruppe reduziert hat, wurde eine neue Konzeption bereits ausgearbeitet und im Zuge der Beantragung einer neuen Betriebserlaubnis dem Jugendamt vorgelegt.

⁵ Lakies, in: Münder/Meysen/Trenczek, § 45 SGB VIII Rn 44.

4. Vorhandene Angebote zur Betreuung und Bedarfsplanung

Die Gegenüberstellung der vorhandenen Plätze mit den voraussichtlich benötigten ergibt folgende Übersicht:

Zeile	2017			2018			
	u1	ü1 – u3	ü3 – u6	u1	ü1 – u3	ü3 – u6	
1							
2	angenommener Bedarf	2	11	96	1	12	87
3	Plätze lt. §47	0	17	95	0	17	95
4	lt. Konzeption						
5	lt. Wahrscheinlichkeit						
6	Planwert	2	11	95	1	12	87
7	Tagespflege	1	2	0	1	2	0
8	Plätze gesamt	1	19	96	1	19	95
9	Plätze - Kinder	0	8	-1	0	7	8

Mit dem ggf. entstehenden Überhang an Plätzen wollen wir folgendermaßen umgehen:

Der Platzüberhang ist eine Reserve für Integrationskinder und Zuzüge oder steht Nachbargemeinden zur Verfügung. Die entstandene Unterdeckung bei den ü3-u6 Jährigen kann mit dem Überhang bei den ü1-u3 Jährigen in Form der altersübergreifenden Gruppe ausgeglichen werden.

5. Fazit

Die Gemeinde Nüsttal hält aus heutiger Sicht ein ausreichendes Angebot an Betreuungsplätzen vor und kann soweit absehbar den Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz mit Vollendung des 3. Lebensjahres erfüllen.